STADT EPPINGEN RICHTLINIE

Vereinsförderrichtlinie

Vorbemerkungen 2

§ 1 Allgemeines 2

§ 2 Fördervoraussetzungen 2

§ 3 Förderungsgrundsätze 3

§ 4 Jugendförderung 4

§ 5 Förderung von Investitionen 5

§ 6 Überlassung von Räumlichkeiten 6

§ 7 Förderung von Vereinsjubiläen 6

§ 8 Förderung von Sportvereinen 7

§ 9 Ehrung 7

§ 10 Förderung von Musikvereinen 8

§ 11 Förderung von örtlichen Veranstaltungen 8

§ 12 Inkrafttreten 9

Bildnachweis: iStock, Stefanie Keller, #995302350

Vorbemerkungen

(1) Mit der Vereinsförderung wollen die Verwaltung und der Gemeinderat zum Ausdruck bringen, dass der Vereinsarbeit besondere Bedeutung beigemessen wird und das örtliche Vereinsleben im Rahmen der städtischen Möglichkeiten Unterstützung findet. Die Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung, insbesondere für die Jugend. Durch die zahlreichen Verbindungen dienen sie auch in hohem Maße der Integration der Gesamtgemeinde.

(2) Die Vereinsförderung durch die Gemeinde ist als gegenseitige Verpflichtung zu verstehen. Das Angebot von Förderung und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen, dass sie selbst die Initiative entwickeln und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Förderung nach diesen Richtlinien ist nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel möglich. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt.

(2) Auf Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Ein Rechtsanspruch wird auch nicht durch erfolgte Förderung begründet.

(3) Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen; hierzu sind ihr die erforderlichen Auskünfte zu geben und nach Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen

(4) Bei den in den Richtlinien genannten Zuschussbeträgen handelt es ich um Bruttobeträge.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Eppinger Vereine, die im Vereinsregister mit Sitz in Eppingen eingetragen sind und deren Haupttätigkeit sich auf das Gebiet der Stadt Eppingen erstreckt, erhalten eine Förderung nach diesen Richtlinien, wenn mind. fünf der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Verein muss

- zum Nachweis der Gemeinnützigkeit den jeweils geltenden Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorlegen
- mindestens 20 aktive Mitglieder mit Wohnsitz in Eppingen haben
- Jugendarbeit in nennenswertem Umfang betreiben
- Leistungen für die örtliche Gemeinschaft erbringen
- im öffentlichen Interesse tätig sein
- zu Beginn des Haushaltsjahres – 1. Jahr der Vereinsförderung – seit mind. einem Jahr bestehen.

(2) Zuwendungen im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien verpflichten die geförderten Vereine mindestens einmal jährlich zur unentgeltlichen Mitwirkung an einer städtischen Veranstaltung. Als nicht abschließende Beispiele seien aufgeführt das Ferienprogramm, Altstadtfest, der Weihnachtsmarkt oder auch Stadtreinigungsaktionen.

(3) Grundsätzlich ausgenommen von einer Förderung nach diesen Richtlinien sind

a) politische Verbände/Vereinigungen

b) Fördervereine von Vereinen

c) Vereinigungen mit kommerziellen Zielen

d) Interessengemeinschaften

§ 3 Förderungsgrundsätze

(1) Förderungsmaßnahmen werden nur auf Antrag bewilligt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird. Die Anträge sind bei der für Vereine zuständigen Abteilung der Stadt Eppingen bis zu den jeweils aufgeführten Fristen einzureichen. Erfolgt die Einreichung nicht oder verspätet, ist eine Auszahlung der Zuschüsse nicht möglich.

(2) Grundsätzlich werden Investitionszuschüsse nur gewährt, wenn feststeht, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Eigenleistung des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft oder zu dem beantragten Zuschuss steht. Weitere Zuschussquellen sollen in Anspruch genommen werden und der Antragsteller soll die Bewilligungsbedingungen anerkannt haben.

(3) Nachgewiesener Missbrauch der Förderrichtlinien oder Fördermittel, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückführung der gewährten Fördermittel und den Ausschluss des Vereines von künftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.

(4) Anträge kann nur der Hauptverein mit rechtsverbindlicher Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder eines gleichberechtigten Vorstandsmitglieds einreichen. Bei Bestehen einer Geschäftsstelle ist die Leitung ebenfalls unterschriftsberechtigt. Anträge von Abteilungen oder Anträge ohne rechtsverbindliche Unterschrift müssen zurückgegeben werden. Unterschriebene Anträge können auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.

(5) Der Oberbürgermeister und/oder das zuständige gemeinderätliche Gremium kann in besonderen Fällen über eine Förderung entscheiden, die durch die Vereinsförderrichtlinien nicht abgedeckt ist oder von diesen abweichen.

§ 4 Jugendförderung

(1) Schwerpunkt der städtischen Förderung ist die regelmäßige, aktive Kinder- und Jugendarbeit der Vereine. Die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins soll im Rahmen eines Betreuungskonzepts regelmäßig, d.h. wöchentlich – mit Ausnahme der Schulferien – über eine Dauer von mind. ca. einer Stunde stattfinden. Es soll sich um ein verlässliches Angebot handeln, das von einer in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrenen Person geleitet wird.

(2) Die Vereine verpflichten sich, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf den Verkauf und den Genuss von alkoholischen Getränken bei sämtlichen Vereinsfesten, Freizeiten und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche teilnehmen.

(3) Bei Verstößen behält sich die Stadt Eppingen vor, die Gewährung der Jugendförderung für den Verein auszusetzen oder einzustellen.

(4) Pauschalförderung

Zur Förderung der Jugendarbeit erhält der Verein für jedes dem übergeordneten Verband gemeldete und aktiv am wöchentlichen Angebot teilnehmende jugendliche Mitglied im Alter von 3 bis 17 Jahren einen Betrag in Höhe von 20 EUR. Aus der Bestandsmeldung müssen die einzelnen Jahrgänge hervorgehen.

Maßgeblich für die Berechnung der Zuschüsse sind die Mitgliedermeldungen an die übergeordneten Verbände bzw. die Mitgliederliste mit Geburtsdaten Stand 1. Januar des laufenden Jahres sowie die schriftliche Zuordnung der gemeldeten Kinder zu den jeweiligen Übungsgruppen. Diese Unterlagen sind jährlich bis zum 30.06. unaufgefordert bei der Stadtverwaltung einzureichen.

(5) Freizeitpädagogische Maßnahmen

Zur weiteren Förderung der Jugendarbeit unterstützt die Stadt Eppingen die Durchführung von freizeitpädagogischen Maßnahmen wie Freizeiten, Ferien- und Jugendcamps durch Eppinger Vereine mit 1,50 EUR pro Jugendlichem und Tag. Die Veranstaltung muss mindestens zusammenhängend 3 Tage dauern und wird höchstens bis zu einer Dauer von 14 Tagen bezuschusst. Die Teilnehmergruppe muss mindestens 5 Jugendliche betragen. An- und Abreisetage finden keine Berücksichtigung. Die Anträge sind innerhalb eines Monats nach Abschluss der freizeitpädagogischen Maßnahme bei der Stadtverwaltung unter Vorlage entsprechender Nachweise einzureichen.

Zudem werden Schüleraustausche mit den Partnerstädten für min. 3, max. 5 Tage durch die Stadt gefördert. Der Zuschuss beträgt pro Tag und Schüler 1,50 EUR.

§ 5 Förderung von Investitionen

(1) Förderung von baulichen Investitionsmaßnahmen

a) Im Rahmen dieser Richtlinien können förderwürdige Eppinger Vereine für Bau und Instandsetzung vereinseigener Sportstätten und Übungsräume Zuschüsse erhalten, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden. Der städtische Zuschuss wird im Einzelfall nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Vorlage der Finanzierungsplanung festgelegt.

b) Die Stadt Eppingen gewährt den Vereinen zur Errichtung vereinseigener Anlagen und für Instandsetzungen in größerem Umfang 15% der zuschussfähigen Kosten, welche die regionalen Sportbünde festlegen. Darüber hinaus gelten die Sportförderrichtlinien des Kultusministeriums.

c) In Ausnahmefällen, wenn es das Eigeninteresse der Stadt (z.B. Förderung des Schulsports/des öffentlichen Interesses) gebietet, kann eine Erhöhung des Zuschusses vorgenommen werden.

d) Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses sind, dass

- die Stadt keine eigenen entsprechenden Sportstätten / Übungsräume zur Verfügung hat,
- die für die Vereinsanlagen beanspruchten Grundstücke im Eigentum, Erbbau- oder Dauerpachtverhältnis des Vereins stehen,
- die Vereinsstätten im Gebiet der Großen Kreisstadt Eppingen liegen
- die Maßnahme der aktiven Ausübung des Vereinszwecks dient
- der Verein den Nachweis erbringt, dass die Finanzierung durch Eigenmittel, Eigenleistungen und Darlehen und ggf. durch Förderung Dritter gesichert ist
- die Vereinsstätte trotz zweckbestimmter, intensiver Nutzung und guter Pflege renovierungsbedürftig ist
- der auszuübende Vereinszweck ohne Unfallrisiken betrieben werden kann und den Unfallverhütungsvorschriften Rechnung getragen wurde
- die Sportstätte in Aufbau, Größe und Errichtung grundsätzlich den Wettkampfbestimmungen der Fachverbände entspricht
- der Verein die Sportstätte oder den Übungsraum der Stadt im Bedarfsfall unentgeltlich z.B. für den Schulunterricht zur Verfügung stellt.

e) Von der Bezuschussung sind ausgeschlossen

- der Bau von Wirtschaftsräumen und deren Einrichtungen, Wohnungen, Geschäftsräumen, Parkplätzen und Zugangsstraßen

- der Bau von Vereinsstätten, die vorwiegend gewerblicher oder berufssportlichen Zwecken dienen oder aus deren Weitervermietung der Verein erhebliche Einnahmen erzielt

- Vereine, die ihre Vereinsanlage von einem Betrieb, einer Firma bzw. einem Unternehmer zur Verfügung gestellt bekommen

(2) Bewilligungsverfahren

a) Die Zuschussanträge sind spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtverwaltung einzureichen.

b) Dem Zuschussantrag ist ein detaillierter Finanzierungsplan beizulegen, mit dem Nachweis, dass der Verein die sich aus der Maßnahme ergebenden Folgelasten selbst tragen kann.

c) Nach Bewilligung werden dem Zuschussempfänger Abschlagszahlungen bis max. 90% des jeweiligen Baufortschrittes und der Fördersumme überwiesen. Sobald die investive Maßnahme abgeschlossen ist, hat der Zuwendungsempfänger die Verwendung des Investitionskostenzuschusses anhand des städtischen Verwendungsnachweises (Anlage 1) zu belegen. Die vollständige Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt erst nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises.

§ 6 Überlassung von Räumlichkeiten

(1) Die Stadt Eppingen stellt den Eppinger Vereinen und Vereinigungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten städtische Einrichtungen sowie deren Nebenanlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Grundlage hierfür sind die von der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der Belange der Vereine aufgestellten Belegungspläne. Das Entgelt für die Überlassung regelt die jeweils gültige Entgeltordnung (Anlage 2).

§ 7 Förderung von Vereinsjubiläen

(1) In Würdigung der traditionellen Arbeit der Vereine gewährt die Stadt bei öffentlichen Jubiläumsfeiern eine Zuwendung von 5 EUR pro Jahr des Bestehens höchstens jedoch 500 EUR. Der Oberbürgermeister kann nach Ermessen die Fördersumme entsprechend anpassen.

(2) Eine Jubiläumsgabe fällt nicht an, wenn Abteilungen bzw. Teile einer Organisation ein Jubiläum begehen.

(3) Der Antrag bzw. die Information über ein anstehendes Jubiläum muss der für Vereine zuständigen Abteilung der Stadt Eppingen bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr zugehen.

§ 8 Förderung von Sportvereinen

(1) Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Zur Unterhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportanlagen werden Zuschüsse gemäß der jeweils gültigen Zuschussregelung (Anlage 3) gewährt. Die Auszahlung erfolgt ohne Antrag zum Ende eines jeden Jahres

(2) Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände Sport

Für zum satzungsgemäßen Zweck notwendige Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände des Vereins wird ein Zuschuss in Höhe von 20 % des Anschaffungswertes gewährt, sofern die Einzelanschaffung mehr als 500 EUR (brutto) beträgt. Unter Anschaffungen fallen dabei nicht Sportkleidung sowie Ballmaterial, Schläger etc. Werden innerhalb eines Vereins mehrere Sportarten ausgeübt, gilt diese Regelung für jede dieser Sportarten. Der Zuschuss beträgt jährlich max. 1.000 EUR je Sportart.

In Ausnahmefällen, wenn es das Eigeninteresse der Stadt (z.B. Förderung des Schulsports) gebietet, kann eine Erhöhung des Zuschusses vorgenommen werden.

Der Zuschussantrag kann bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres für ein zurückliegendes Kalenderjahr beantragt werden.

§ 9 Ehrung

(1) Besondere sportliche Erfolge von Einzelpersonen und Mannschaften werden von der Stadt Eppingen entsprechend den Richtlinien für die Ehrung von besonders sportlichen Leistungen im Rahmen einer offiziellen Feierstunde mit Ehrenpreisen ausgezeichnet. Vorschläge zur Ehrung müssen bis zum 31.12. des laufenden Jahres für die Ehrung im folgenden Kalenderjahr formell eingereicht werden.

(2) In Anlehnung an die Richtlinien für die Ehrung von besonders sportlichen Leistungen werden den Vereinen, die Mitglieder zur aktiven Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften entsenden, 20% zu den Fahrt- und Übernachtungskosten - jedoch max. 250 EUR - gewährt. Nebenkosten wie z.B. Transfergebühren, Kilometer am Zielort oder Mietwagen werden nicht bezuschusst. Ebenso Kosten der Verpflegung.

(3) Bei sportlichen Veranstaltungen von erheblicher Bedeutung können die Veranstalter Ehrenpreise von der Stadt erhalten. Bei bedeutenden Begegnungen im Ausland kann die Gemeinde an die Förderberechtigten ein Erinnerungsgeschenk der Stadt für die Gastgeber bewilligen. Dies trifft auf Veranstaltungen und Turniere regionaler, nationaler und internationaler Art zu, die die Bedeutung und den Namen der Gemeinde über die Grenzen hinaus bekannt machen. Die Kosten für die Ehrenpreise werden mit 50% max. jedoch 100 EUR nach Vorlage entsprechender Nachweise bezuschusst.

(4) Die Nachweise für die unter Punkt 2 und 3 fallenden Zuschüsse sind bis spätestens drei Monaten nach der Veranstaltung der Stadt vorzulegen.

§ 10 Förderung von Musikvereinen

(1) Für zum satzungsgemäßen Zweck notwendige Anschaffungen von Musikinstrumenten, soweit sich diese Anschaffungen im Eigentum des Vereins befinden, wird ein Zuschuss in Höhe von 25% des Anschaffungswertes gewährt, sofern die Einzelanschaffung mehr als 500 EUR (brutto) beträgt. Unter Anschaffungen fallen nicht: Verstärker und Beschallungsanlagen, Notenmaterial und Unterhaltungsaufwendungen bzw. Reparaturen. Alle Anschaffungen unter dem angegebenen Wert sowie Notenmaterial und Reparaturen sind durch die laufenden Fördermittel abgegolten.

(2) Der Kauf von Uniformen wird jährlich mit 15% des Anschaffungspreises gefördert. Eine Ausnahme besteht bei der Stadtkapelle Eppingen, deren historische Uniformen zu 100% von der Stadt übernommen werden.

(3) Die geplanten Investitionen sind spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres vor den einzelnen Anschaffungen bei der Stadtverwaltung anzuzeigen, um Haushaltsmittel bereitstellen zu können.

§ 11 Förderung von örtlichen Veranstaltungen

(1) Für die Durchführung einer Veranstaltung mit überregionaler und für die Stadt wichtiger/großer Bedeutung kann je einem Verein jährlich einmal ein Zuschuss gewährt werden. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Aufwand der dem Verein letztendlich verbleibenden Kosten und ist im Einzelfall zu entscheiden.

(2) Bei Teilnahme an städtischen Veranstaltungen erhalten Eppinger Vereine und Institutionen für die Entleihung eines Geschirrmobils einen Zuschuss in Höhe von:

a) 80 EUR für den 1. und 50 EUR für den 2. Ausleihtag bei Anmietung eines Geschirrmobils von einer Kommune

b) 100 EUR für den 1. und 80 EUR für den 2. Ausleihtag bei Anmietung von einer Firma.

(3) Zur Förderung der Gemeinschaft übernimmt die Stadt Eppingen die nach Straßenumzügen notwendigen Reinigungskosten durch Einsatz von Straßenkehrmaschinen. Zudem die Kosten für die notwendige Infrastruktur d.h. mobile WCs und Abfallcontainer bis zu einer Gesamtsumme in Höhe von max. 1.000 EUR. TÜV-Gebühren für Umzugswagen von ortsansässigen Vereinen werden jährlich mit max. 100 EUR je Wagen bezuschusst.

(4) Für die Prüfung von Elektrogeräten wird für jedes zu prüfende Gerät ein Betrag in Höhe von 5 EUR erstattet. Dies gilt für jeden Verein für eine maximale Anzahl von 50 Geräten gegen Vorlage der Prüfnachweise sowie des Zahlungsbeleges. Negativ beschiedene Geräte werden nicht berücksichtigt.

(5) Bauhofkosten, ausgenommen Tätigkeiten „verkehrsrechtlicher Art“ oder solcher welche rechtlich und sicherheitstechnisch notwendig sind, werden grundsätzlich in Rechnung gestellt

(6) Diese den Vereinen unter Punkt 2 bis 4 entstandenen Kosten sind spätestens drei Monate nach der Veranstaltung der Stadt vorzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.05.2025 zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 1.1.2013 außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen

Eppingen, den 27.05.2025

Oberbürgermeister

Klaus Holaschke

Anlage 1

Verwendungsnachweis für die Investitionsförderung der Stadt Eppingen im Rahmen der aktuell gültigen Vereinsförderrichtlinie

Zuschussempfänger

Vereinsname

Vor- und Nachname des 1. Vorsitzenden

Straße + Hausnummer

Postleitzahl + Ort

Bezeichnung der Maßnahme

Zahlungsanforderung

Bewilligter Betrag

Bisher ausbezahlt

Hiermit angeforderter (Rest-)Betrag

Zahlenmäßiger Nachweis

	lt. Bewilligung	lt. Abrechnung
Gesamtausgaben		

	lt. Bewilligung	lt. Abrechnung
Eigenmittel		
Investitionskostenzuschuss der Stadt Eppingen		
Sonstige Zuwendungen		
Summe		

Anlage 1

Baukostenaufstellung

lfd. Nr.	Gewerke	Kostengruppe nach DIN 276	Zahlungsempfänger	Betrag
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
			Summe	

Datum	Unterschrift des 1. Vorsitzenden

Anlage 1

Nachweis der erbrachten Eigenleistungen der Vereinsmitglieder

Datum	Name, Vorname	Leistung	Geleistete Stunden
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
		Summe	

Datum	Unterschrift der Leistungserbringer

Datum	Unterschrift des 1. Vorsitzenden

Anlage 2

Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Räumlichkeiten

Stand: 16.05.2025

Sport-/Mehrzweckgebäude	Sonstige Veranstaltungen		Sportveranstaltungen		Überlassung Küche		Dauerbelegung		
	bis 4h	über 4h	bis 4h	über 4h	Veranstalt.	Verbandssp.	Jugend	Erwachsene	*Anm.:*
Hallen	250,00 €	450,00 €	30,00 €	40,00 €	70,00 €	10,00 €	bis 20 Uhr frei, danach 4,10 €	4,10 €	*Übrige Hallen*
							bis 20 Uhr 1,55 €, danach 3,10 €	3,10 €	*DGH Adelshofen*
							bis 20 Uhr frei, danach 4,10 €	3,10 €	*Stadthalle Kleingartach*
Hardwaldhalle je Drittel	100,00 €	150,00 €	20,00 €	30,00 €	70,00 €	10,00 €	bis 20 Uhr 2,05 €, danach 4,10 €	4,10 €	
Schmiedgrundhalle je Drittel			20,00 €	30,00 €			bis 20 Uhr frei, danach 4,10 €	4,10 €	
Konferenzraum Stadthalle	60,00 €	120,00 €			70,00 €		bis 20 Uhr frei, danach 5,00 €	5,00 €	
Nebenraum DGH Adelshofen	60,00 €	120,00 €			70,00 €		bis 20 Uhr 2,50 €, danach 5,00 €	5,00 €	
Dreschhalle Adelshofen	60,00 €	120,00 €							
Dreschhalle Rohrbach	60,00 €	120,00 €							
Sonstige	Analog der oben stehenden Tarife; sofern nicht vergleichbar 15,00 € je Stunde								

Bürgerhaus Schwanen	Vereine, Organisationen, Bildungsträger	Örtliche Privatpersonen	Örtliches Gewerbe	Auswärtiger Veranstalter	Trauung
Hauptraum Erdgeschoss	100,00 €	450,00 €	700,00 €	900,00 €	100,00 €
Nebenraum Erdgeschoss	50,00 €				
Schwanensaal mit Foyer und Teeküche	220,00 €		800,00 €		
Dachgeschoss mit Terrasse	120,00 €	420,00 €			170,00 €
Dachgeschoss ohne Terrasse	60,00 €				70,00 €
Terrasse Nur in Verbindung mit Anmietung EG	60,00 €	100,00 €	150,00 €		100,00 €
Küche Erdgeschoss	60,00 €				

Sonstiges	
Umkleide ohne Halle	10,00 €/Tag je Raum
Duschräume ohne Halle	20,00 €/Tag je Raum
Toiletten ohne Halle	20,00 €/Tag je Raum
Endreinigung	nach tatsächlichem Aufwand
Sonderaufwand **je Stunde**	35,00 €
Leihe Bühnenteil **je Tag***	10,00 €
Leihe Tisch **je Tag***	5,00 €
Leihe Stuhl **je Tag***	2,00 €
Auf- und Abbau **Pauschale** außerhalb Veranstaltungstag	je 50,00 €
Storno Einzelnutzung < 14 Tage	50% der Pauschale
Storno Einzelnutzung > 14 Tage	25% der Pauschale

- Miete inkl. Nebenkosten bedeutet: Raummiete inkl. Strom, Wasser/Abwasser, Heizung, Müllentsorgung, Beleuchtung, Nutzung Lautsprecher-/ Musikanlage, Beamer/Leinwand
- Endreinigungen sind nicht enthalten und werden bei Bedarf nach tatsächlichem Kostenaufwand erhoben
- Sonderaufwendungen (z. B. Sonderreinigungen, kleinere Reparaturen, Hausmeisterstunden) sind nicht enthalten und werden ggf. bedarfsorientiert erhoben
- Die Entgelte beziehen sich im Falle einer möglichen Steuerpflicht als Netto-Beträge zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer
- Stornogebühr bezieht sich auf Pauschalmiete

* Bei Entleihung an externen Veranstaltungsort

Bei Nutzung durch Gewerbetreibende erhöht sich das Entgelt um 50%, das Entgelt für Dauerbelegungen um 100%. Bei Erstveranstaltungen reduziert sich für Vereine, die unter die städtischen Vereinsförderrichtlinien fallen, der abzurechnende Betrag um 70%. Der Tatbestand der Erstveranstaltung ist sowohl bei den Sport- und Mehrzweckgebäuden, als auch zusätzlich beim Bürgerhaus Schwanen anwendbar. Ausgenommen von der Reduzierung sind die sonstigen Beträge der Rubrik "Sonstiges".

Anlage 3

Neubemessung der Sport - Anlagen - Pflege - Betriebs - Zuschüsse ab dem HH -Jahr 2012															
Verein:	**IST - Auszahlung:**		**Aktuelle Jahreskosten:**					**Strukturdaten ab 2010:**			**Berechnung Neuzuschuss:**				
	Plätze:	Förderung:	Dünger:	Wasser:	Licht:	Sand:	Summe:	Flutlicht:	Freiwasser:	Plätze:	Dünger: PZxPA	Wasser: PZxPA	Licht: PA	Sand: PZxPA	**Summe:**
SV Adelshofen	1,375	1.547	1.993	0	600	600	3.193	2	ja	1,500	1.500	0	534	285	2.319
FV Elsenz	2,375	2.672	2.308	1.991	400	500	5.199	1	nein	2,000	2.000	1.510	267	380	4.157
VFB Eppingen	2,000	2.250	3.267	1.937	400	800	6.404	0	nein	1,000	1.000	755	0	190	1.945
TSV Kleingartach	2,000	2.250	3.207	0	400	650	4.257	2	ja	2,500	2.500	0	534	475	3.509
VFL Mühlbach	2,375	2.672	2.787	3.688	500	400	7.375	1	nein	2,000	2.000	1.510	267	380	4.157
TB Richen	2,375	2.672	2.787	0	500	400	3.687	1	ja	2,000	2.000	0	267	380	2.647
FC Rohrbach	2,375	2.672	2.308	432	400	200	3.340	1	nein	2,000	2.000	1.510	267	380	4.157
SUMMEN:	14,875	16.735	18.657	8.048	3.200	3.550	33.455	8		13,000	13.000	5.285	2.136	2.470	22.891
Verein:	Plätze:	Förderung:	sonstig:	Wasser:	Licht:	Sand:	Summe:	Flutlicht:	Freiwasser:	Plätze:	**Berechnung Neuzuschuss:**				
Reiter Eppingen	1,000	1.023	300	700	500	1.000	2.500	ja	nein	1,000	2.500 EUR x 0,75 (75%) =				1.875
Flug Eppingen	1,000	1.023	1.100	0	0	900	2.000	nein	nein	1,000	2.000 EUR x 0,75 (75%) =				1.500
		2.046					4.500	**Tennis: Durchschnittsjahresplatzunterhaltungskosten = 11.143 EUR : 15 Plätze = 743 EUR**							
Tennis Eppingen	8,000	3.072	1.413	1.872	0	2.169	5.454	nein	nein	8,000	8,000 Plätze x 743 EUR x 0,75 (75%) =				4.458
Tennis Rohrbach	4,000	1.536	1.000	877	0	1.312	3.189	nein	nein	4,000	4,000 Plätze x 743 EUR x 0,75 (75%) =				2.229
Tennis Elsenz	3,000	1.152	1.350	400	0	750	2.500	nein	nein	3,000	3,000 Plätze x 743 EUR x 0,75 (75%) =				1.672
SUMMEN:	15,000	5.760	3.763	3.149	0	4.231	11.143			15,000					8.359

Durchschnittliche Wasserkosten / 1,000 Sportplatz:	8.048 EUR : 8,000 Sportplätze = 1.006 EUR (Eppinger Trainingsplatz noch mitgezählt)
75 % der Durchschnittswasserkosten:	**755 EUR (Pauschale = PA)**
Durchschnittliche Düngerkosten / 1,000 Sportplatz:	18.657 EUR : 14,000 Sportplätze = 1.333 EUR (Eppinger Trainingsplatz noch mitgezählt)
75 % der Durchschnittsdüngerkosten:	**1.000 EUR (Pauschale = PA)**
Durchschnittliche Sandkosten / 1,000 Sportplatz:	3.550 EUR : 14,000 Sportplätze = 254 EUR (Eppinger Trainingsplatz noch mitgezählt)
75 % der Durchschnittssandkosten:	**190 EUR (Pauschale = PA)**
Durchschnittliche Flutlichtstromkosten / Verein:	3.200 EUR : 9,000 Sportplätze = 356 EUR (Eppinger Trainingsplatz noch mitgezählt)
75 % der Durchschnittsstromkosten:	**267 EUR (Pauschale = PA)**

PZ = Fussballrasensportplatzanzahl

Die Fußball - Hartplatz - Kleinspielfelder werden bei der Neuberechnung des Zuschusses nicht als Faktor mit ein bezogen, da praktisch kaum Pflegeverbrauchsmittel anfallen.

Summe Fussballförderung alt = 16.735 EUR	Summe Fussballförderung neu = 22.891 EUR	**Altgesamtförderung: 24.541 €**	**Neugesamtförderung: 34.625 €**